

Entschädigungssatzung der Gemeinde Frankenblick vom 15.11.2021



Aufgrund der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. Seite 113), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 23. Oktober 2017 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017, Seite 1768), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07. September 1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2020 (GVBl. Seite 37), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.03.2019 (GVBl. Seite 59), der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17. Mai 1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2010 (GVBl. Seite 291), sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick vom 30.04.2021 hat der Gemeinderat Frankenblick in seiner Sitzung am 01.09.2021 die folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Frankenblick beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenblick erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 254,00 Euro.

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 400,00 €.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten **ab dem 01.01.2022** für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein **Sitzungsgeld von 20,00 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten **ab dem 01.01.2022** für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse einen **Sockelbetrag von monatlich 65,00 €**.

- (3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 40,00 €,

- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 40,00 €.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 20,00 €.

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (4) Dem gewählten Gemeinderatsvorsitzenden wird für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, **ab dem 01.01.2022** ein zusätzliches Sitzungsgeld von 40,00 € gezahlt (bis 31.12.2021 = 20,00 € je Sitzung, in der er den Vorsitz führt).

- (5) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Jahre 2019, 2020 und 2021 für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe der Mindestbeträge nach § 2 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (ThürEntschVO) für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Nahm/nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, stand/steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war/ist.

- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Jahre 2019, 2020 und 2021 für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse einen Sockelbetrag in Höhe des Mindestbetrages nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Absatz 5 Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (ThürEntschVO).

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Gemeinderates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des Bürgermeisters Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung zu.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 20,00 €.
- (4) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (5) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.
- (6) Der Gemeindewahlleiter bzw. der Verantwortliche der Gemeindebehörde erhält für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 150,00 €. Die Tätigkeit am Wahltag zählt nicht zur regulären Arbeitszeit und ist mit der Entschädigungszahlung abgegolten.
- (7) Der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters bzw. der Stellvertreter des Verantwortlichen der Gemeindebehörde erhält für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 100,00 €. Die Tätigkeit am Wahltag zählt nicht zur regulären Arbeitszeit und ist mit der Entschädigungszahlung abgegolten.
- (8) Die Mitglieder der Wahlvorstände, der Briefwahlvorstände, der Gemeindewahlleiter, dessen Stellvertreter bzw. Verantwortliche der Gemeindebehörde und dessen Stellvertreter erhalten für ihren Einsatz am Wahltag ein allgemeines pauschales Erfrischungsgeld in Höhe von 10,00 €, welches in Form eines Lunchpaketes ausgegeben wird.
- (9) Wird gesetzlich, bei Europa-, Bundestags-, Landtags-Wahlen, eine höhere Entschädigung, höherer Auslagenersatz oder ein höheres Erfrischungsgeld festgelegt, so ist dieses zu zahlen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen

Die gewählten Schiedspersonen der Gemeinde Frankenblick erhalten pro geleisteter Sprechstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €, nicht mehr als 1 x im Monat.

§ 7 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortswegewartes

- (1) Der ehrenamtliche Ortswegewart der Gemeinde Frankenblick erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Die drei ehrenamtlichen Hilfwegewarten der Gemeinde Frankenblick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des Folgemonats nach Verkündung (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick) in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 3 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Frankenblick, den 15.11.2021

gez.

Ute Müller-Gothe
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Frankenblick, den 15.11.2021

gez.

Ute Müller-Gothe
Bürgermeister

- Siegel -